

Es ist zu unterscheiden zwischen einer Abschiebung in das Herkunftsland und einer Rücküberstellung innerhalb der EU im Rahmen der Dublin-III-VO. Bei Personen, die in ihr Heimatland abgeschoben werden, handelt es sich um Personen, die ein Asylverfahren negativ durchlaufen haben und deren Ausreisepflicht zwangsweise durchgesetzt werden muss. Bei den Personen, die im Rahmen der Dublin-III-VO zurücküberstellt werden, handelt es sich um Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat (bzw. zusätzlich Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) registriert wurden und dort das Asylverfahren durchlaufen müssen.

	Versuche	durchgeführt	Fehlgeschlagen
Dublin III VO	15	9	6
Abschiebung	10	4	6
<b>Gesamt</b>	<b>25</b>	<b>13</b>	<b>12</b>

Die Gründe für ein Fehlschlagen der Abschiebung/Rücküberstellung sind vielfältig. Diese reichen von einem Nichtantreffen in der Unterkunft über ein bewusstes Untertauchen bis hin zu Widerstandshandlungen.